

WANN KÖNNEN SIE GEFLÜCHTETE BESCHÄFTIGEN?

Sofern Sie Interesse haben, Geflüchtete in Ihrem Betrieb oder Unternehmen als Praktikant, Auszubildenden oder Arbeitnehmer zu beschäftigen, können Sie sich an folgende Ansprechpartner wenden:

**SCHLESISCHE 27 C/O INTERNATIONALES
JUGENDKUNST- UND KULTURHAUS
SCHLESISCHE27**

Köpenicker Straße 148
10997 Berlin

Tel. 030/69508899
E-Mail info@arrivo-berlin.de

**Formulare und Informationen zum Beantragen
einer Beschäftigungserlaubnis:**

AUSLÄNDERBEHÖRDE BERLIN

[https://www.berlin.de/lab0/willkommen-in-berlin/
dienstleistungen/service.245714.php/dienstleistung/305304/](https://www.berlin.de/lab0/willkommen-in-berlin/dienstleistungen/service.245714.php/dienstleistung/305304/)

**Berufs- und Arbeitsmarktberatung für Asyl-
suchende und Unternehmen:**

**ARBEITGERBERSERVICE "ASYL" DER
BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT**

Sonnenallee 282
12057 Berlin

Tel. 030/5555777755
E-Mail [Berlin-Sued.AG-BeratungAsylsuchende@
arbeitsagentur.de](mailto:Berlin-Sued.AG-BeratungAsylsuchende@arbeitsagentur.de)

Informationen für Zugewanderte in Berlin:

www.berlin.de/willkommenszentrum

Wichtig ist zunächst die Einordnung der angestrebten Tätigkeit, denn danach richtet sich das Erfordernis einer Genehmigung durch die Ausländerbehörde.

Arbeit

Handelt es sich bei der Tätigkeit um eine Beschäftigung, so kann die Genehmigung Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und einer Duldung in der Regel nach drei Monaten erteilt werden. Die Beschäftigungserlaubnis ist bei der Ausländerbehörde zu beantragen. Erforderlich ist, dass die Person ein konkretes Stellenangebot vorlegt. Hierfür muss in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) vorliegen. Diese wird von der Ausländerbehörde beteiligt, wenn die Person die Erlaubnis der konkreten Beschäftigung beantragt. Die BA prüft die Arbeitsbedingungen der geplanten Beschäftigung. Für Personen, die eine Qualifikation als Fachkraft aufweisen können oder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, ist das Verfahren noch einfacher, da die Bundesagentur von der Ausländerbehörde gar nicht beteiligt wird.

Leiharbeit

Zeitarbeit beziehungsweise eine Beschäftigung als Leiharbeiter ist für Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen in der Regel nach drei Monaten möglich. Es gelten die oben dargestellten Anforderungen im Antragsverfahren.

**Wenn im Ausweispapier „Beschäftigung gestattet“
vermerkt ist, kann der Arbeitsvertrag ohne
vorheriges Genehmigungsverfahren durch die
Ausländerbehörde abgeschlossen werden!**

Praktikum

Praktika, die in einen schulischen Bildungsgang integriert oder in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind, oder zum Zweck einer reinen Hospitation stattfinden, sind keine Beschäftigung und für alle Personen ab dem ersten Tag rechtlich immer möglich. Einer Genehmigung durch die Ausländerbehörde bedarf es nicht. Betriebliche Praktika, welche unabhängig von Schule oder Studium getätigt werden, gelten als Beschäftigung, weshalb die Praktikumsurlaubnis bei der Ausländerbehörde einzuholen ist. Grundsätzlich muss die Bundesagentur für Arbeit zustimmen, allerdings entfällt das Zustimmungserfordernis in folgenden Fällen:

- Praktika im Rahmen eines von der EU oder der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit geförderten Programms

- maximal dreimonatige Berufsorientierungspraktika

- Praktika im Rahmen eines Studiums und einer schulischen Berufsausbildung

- Einstiegsqualifizierungen

Steht in dem Ausweispapier „Praktikum nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1- 4 MiLoG gestattet“ hat die Ausländerbehörde vorab ihre Zustimmung für die oben genannten Praktika erteilt und es bedarf nicht mehr einer gesonderten Einholung der Praktikumsurlaubnis durch die Ausländerbehörde.

**Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis können
zu jeder Zeit und ohne Genehmigungsverfahren
durch die Ausländerbehörde eine Beschäftigung,
ein Praktikum oder eine Ausbildung aufnehmen.**

Die Berufsausbildung

Eine schulische Berufsausbildung ist sowohl mit einer Aufenthaltsgestattung als auch mit einer Duldung rechtlich immer möglich und muss nicht durch die Ausländerbehörde genehmigt werden. Eine betriebliche Berufsausbildung gilt als Beschäftigung, weshalb es vor Aufnahme der Ausbildung der Erlaubnis der Ausländerbehörde bedarf. Personen mit Aufenthaltsgestattung können die Erlaubnis in der Regel nach drei Monaten beantragen. Geduldete können eine Ausbildung ab dem ersten Tag ihrer Duldung absolvieren. Bei staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen wird die Bundesagentur für Arbeit im Genehmigungsverfahren nicht beteiligt.

Berufsausbildung als Duldungsgrund

Für die Gesamtdauer der Ausbildung können Geflüchtete eine Duldung erhalten, um die Ausbildung auszuführen und abzuschließen. Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung wird die Duldung für sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche verlängert, wenn die Person nicht im Ausbildungsbetrieb verbleibt.

Nach der Berufsausbildung

Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung haben Geflüchtete mit der Duldung zur Ausbildung einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung. Hierzu müssen sie im Anschluss an die Ausbildung eine ihrer beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung nachweisen. Für Betriebe ergibt sich hieraus die Sicherheit, geflüchtete Auszubildende in Beschäftigung übernehmen zu können.



CHANCEN NUTZEN!

Zugang von geflüchteten Menschen zum Arbeitsmarkt

Informationen für Unternehmen, Betriebe und weitere
Arbeitsmarktakteure

WIE KÖNNEN SIE ERKENNEN, WEN SIE BESCHÄFTIGEN DÜRFEN?

Ob ein voller oder eingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt besteht, ist immer in den Ausweispapieren der Person vermerkt.

Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang

Wenn im Ausweispapier vermerkt wurde „Beschäftigung gestattet“, besteht ein uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt. Ein Beschäftigungsverhältnis kann ohne weitere behördliche Genehmigung eingegangen und der Arbeitsvertrag unterzeichnet werden. Dies ist bei Geflüchteten mit einer Aufenthaltserlaubnis immer der Fall. Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung oder Personen mit einer Duldung haben in der Regel nach vier Jahren Voraufenthalt in Deutschland einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Eingeschränkter Arbeitsmarktzugang

Bei Asylsuchenden mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung kann der Zugang zum Arbeitsmarkt noch eingeschränkt sein. In den Ausweispapieren ist dann vermerkt: „Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet“. In diesen Fällen prüft die Ausländerbehörde, ob die konkret gewünschte Arbeit, die Ausbildung oder das Praktikum ausgeführt werden darf.

Beschäftigungsverbot

Steht in der Nebenbestimmung im Ausweispapier „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Beschäftigung eingegangen werden. Sollte dies der Fall sein, sollten Sie eine Beratungsstelle konsultieren, um weitere Schritte zu besprechen.

Aufenthaltserlaubnis = befristeter und zweckgebundener Aufenthaltstitel, z.B. nach Anerkennung im Asylverfahren.

Aufenthaltsgestattung = Berechtigung, sich bis zum Abschluss des Asylverfahrens im Bundesgebiet aufzuhalten.

Duldung = vorübergehende Aussetzung der Abschiebung von ausreisepflichtigen Personen.

Ankunftsnachweis = Nachweis über die Registrierung als Asylsuchende(r).

WELCHE FÖRDERMÖGLICHKEITEN STEHEN ZUR VERFÜGUNG?

Während es für Personen mit Aufenthaltserlaubnis umfassende Förderungsmöglichkeiten gibt (SGB II und SGB III), stehen auch Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung Förderinstrumente nach dem SGB III offen. Ob eine Förderung im Einzelfall möglich ist, können Sie mit der zuständigen Arbeitsagentur oder dem zuständigen Jobcenter vor Ort klären.

Maßnahmen beim Arbeitgeber (MAG), Perspektiven für Flüchtlinge (PerF) und Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerjuF)

Bei den MAG handelt es sich um Praktika bis zu 6 Wochen; PerF dient der Feststellung vorhandener beruflicher Kompetenzen und PerjuF bietet Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem.

Einstiegsqualifizierung

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung ist ein Angebot der Arbeitsagenturen und Jobcenter, welches ein betriebliches Langzeitpraktikum von sechs bis zwölf Monaten beinhaltet und anschließend eine Übernahme in Ausbildung anstrebt. Eine Einstiegsqualifizierung hat den Vorteil, dass sich Betrieb und Auszubildende kennenlernen und von Zuschüssen der Arbeitsagentur und Jobcenter bei der Vergütung und dem Sozialversicherungsbeitrag profitieren.

Eingliederungszuschuss und berufliche Weiterbildung

Zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, können Betriebe gegebenenfalls einen Zuschuss der Arbeitsagenturen zum Arbeitsentgelt erhalten. Auch die berufliche Weiterbildung kann unter bestimmten Voraussetzungen qua Übernahme der Weiterbildungskosten durch die Arbeitsagenturen gefördert werden.

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abh), Assistierte Ausbildung (AsA) und Berufsausbildungshilfe (BAB)

Abh bieten jungen Menschen Unterstützung, die sich in Ausbildung oder EQ befinden, zum Beispiel durch Sprachunterricht oder Begleitung. Bei der AsA werden Betrieb und Auszubildende bei der Ausbildung zum Beispiel bei der Organisation und Durchführung der Ausbildung unterstützt. Im Rahmen von BAB können Auszubildende finanzielle Hilfen während der beruflichen Ausbildung erhalten.

Berufsbezogene Sprachkurse

Berufsbezogene Sprachkurse vertiefen vorhandene Sprachkenntnisse, vermitteln Fachsprachkenntnisse und können mit Fördermaßnahmen der Arbeitsagenturen und Jobcenter kombiniert werden kann.

Weitere Informationen und Ansprechpartner:

bridge berät Sie in allen Fragen rund um die Beschäftigung von Geflüchteten, zu den rechtlichen Bedingungen sowie den Lösungsmöglichkeiten im Einzelfall. <http://www.bridge-bleiberecht.de>

Rechtliche Beratung für Unternehmen und Geflüchtete:

BÜRO DES BEAUFTRAGTEN DES SENATS VON BERLIN FÜR INTEGRATION UND MIGRATION

Potsdamer Straße 65
10785 Berlin

Tel. 030/90 17 23 - 29/- 16
E-Mail bridge@intmig.berlin.de

Rechtliche Beratung und Vermittlung von Praktikanten:

ZENTRUM FÜR FLÜCHTLINGSHILFEN UND MIGRATIONSDIENSTE

Turmstraße 21, Haus K
10559 Berlin

Tel. 030/30 39 06 - 86/- 57
E-Mail bridge@ueberleben.org